



Mateno® Duo

500 g/l Aclonifen
 100 g/l Diflufenican
 Formulierung: SC (Suspensionskonzentrat)



Herbizid zur Bekämpfung von Gemeinem Windhalm, Einjährigem Rispengras und einjährigen zweikeimblättrigen Unkräutern in Wintergetreide im Vor- und Nachauflauf im Herbst



00A163-00

Gebinde
2,8 l Kanister
4,9 l Kanister
9,8 l Kanister

Wirkungsweise und -spektrum

Der Wirkstoff **Aclonifen** (HRAC/WSSA 32, vormals HRAC S) gehört zu der chemischen Gruppe der Diphenylether. Die Wirkung erfolgt hauptsächlich über den Boden, aus dem der Wirkstoff zum größten Teil vom keimenden Spross und den Keimwurzeln aufgenommen wird. Aclonifen hemmt die Biosynthese der Karotinoide.

Der Wirkstoff **Diflufenican** (HRAC/WSSA 12, vormals HRAC: F1) gehört zu der chemischen Gruppe der Phenylether. Die Wirkung erfolgt hauptsächlich über den Boden, aus dem der Wirkstoff zum größten Teil vom keimenden Spross und den Keimwurzeln aufgenommen wird. Diflufenican hemmt die Biosynthese der Karotinoide und führt zum Chlorophyllabbau.

Bei Nachauflauf-Anwendungen werden Aclonifen und Diflufenican auch über das Blatt aufgenommen.

Sowohl Aclonifen als auch Diflufenican bleiben über eine gewisse Zeit im Boden wirksam, sodass auch später keimende Ungräser und Unkräuter erfasst werden.

- Sehr gut bis gut bekämpfbar:

Bei Anwendung von 0,35 l/ha:

Acker-Vergissmeinnicht, Ehrenpreis-Arten, Kamille-Arten, Klatschmohn, Purpurrote Taubnessel, Acker-Stiefmütterchen, Vogel-Sternmiere, Gemeines Hirtentäschelkraut

Bei Anwendung von 0,7 l/ha zusätzlich:

Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras, Kletten-Labkraut

- Nicht ausreichend bekämpfbar:

Trespen-Arten, Ackerfuchsschwanz, Weidelgras-Arten

In der Behandlungsfolge sollten Sie möglichst Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkmechanismen einsetzen, um einer Resistenzbildung entgegenzuwirken – dies gilt auch für Tankmischungen.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen

Die festgesetzten Anwendungsgebiete werden in der folgenden Tabelle, die erweiterten Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiter unten aufgeführt.

Festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Winterweichweizen, Wintertriticale
Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Wintergerste, Winterroggen
Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Wintergerste, Winterroggen, Winterweichweizen, Wintertriticale

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(NW470) Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610) Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Kennzeichnungsauflagen unter "Anwenderschutz"!

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

- alle Indikationen:

(NT109) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

- bei einer Aufwandmenge von 0,7 l/ha

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW607-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 75% 20 m, 90% 10 m

- bei einer Aufwandmenge von 0,35 l/ha

(NW607-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 10 m, 90% 5 m

Anwendung

ACKERBAU

• Winterweichweizen, Wintertriticale

Gegen **Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras** und **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** im Freiland im Voraufbau Herbst von BBCH 00 - 09 spritzen

Aufwandmenge: 0,7 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

• Wintergerste, Winterroggen

Gegen **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** im Freiland im Voraufbau Herbst von BBCH 00 - 09 spritzen

Aufwandmenge: 0,35 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

• Wintergerste, Winterroggen, Winterweichweizen, Wintertriticale

Gegen **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** im Nachaufbau Herbst von BBCH 10 -13 spritzen

Aufwandmenge: 0,35 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Getreide : Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Besondere Hinweise

Im Falle der Ausbildung von schwer bekämpfbaren Biotypen kann es bei Ungräsern oder Unkräutern in Einzelfällen zu einer verminderten Wirksamkeit der eingesetzten Herbizide kommen.

Um der Entwicklung von resistenten Ungräsern oder Unkräutern vorzubeugen, sollte die Anwendung von Mateno Duo im Rahmen eines Anti-Resistenz-Managements erfolgen. Eine breite Mischfolge und ein regelmäßiger Wechsel von Herbiziden mit unterschiedlichen Wirkungsmechanismen ist zu empfehlen.

Wie bei allen Herbiziden mit Bodenwirkung, ist ein möglichst feinkrümeliges, abgesetztes Saatbett und eine gleichmäßige Saattiefe (mind. 2 cm)

wichtig. Flächen, die zu Staunässe neigen, sind von der Behandlung auszuschließen. Wegen des Risikos von Kulturschäden sollten Getreideflächen auf sehr sandigen, sehr leichten oder sehr steinigen Böden nicht behandelt werden.
Eine Nachauflauf-Behandlung von Beständen, die unter Stress, Frost, Krankheiten oder Nährstoffmangel leiden, ist zu vermeiden.

Beim Einsatz von Mateno Duo können unter ungünstigen Witterungsbedingungen anwendungsbedingt Kulturreaktionen auftreten. Ursache hierfür ist eine Wirkstoffaufnahme durch die Getreidepflanzen bei verzögertem Auflauf der Kultur oder nach heftigen Niederschlägen kurz nach der Herbizidbehandlung. Diese können eine Ausbleichung der ersten beiden Blätter bewirken. Das Wurzelsystem wird jedoch nicht beeinträchtigt und die nachfolgenden Blätter zeigen keine Symptome. Die sichtbaren Kulturreaktionen sind nicht ertragsrelevant. Diese Kulturreaktionen treten vor allem auf bei Wintergerste nach Anwendung im Voraufbau bzw. bei Wintertriticale nach Anwendung im Nachauflauf.

Erweiterte Zulassungen nach Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Erweiterte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Winterhartweizen
Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Winterhartweizen

ACKERBAU

• Winterhartweizen

Gegen **Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras** und **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** im Freiland im Voraufbau Herbst von BBCH 00 - 09 spritzen

Aufwandmenge: 0,7 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Gegen **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** im Freiland im Nachauflauf Herbst von BBCH 10 - 13 spritzen

Aufwandmenge: 0,35 l/ha in 200 - 400 l/ha Wasser

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT109) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW607-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

- bei einer Aufwandmenge von 0,7 l/ha: reduzierte Abstände: 75% 20 m, 90% 10 m

- bei einer Aufwandmenge von 0,35 l/ha: reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 10 m, 90% 5 m

- bei einer Aufwandmenge von 0,7 l/ha: (NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Hinweis für erweiterte Anwendungen

Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem gem. Art. 51 zugelassenen Anwendungsgebiet ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in diesem Anwendungsgebiet sowie die Prüfung möglicher Schäden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde ist und daher nicht ausreichend getestet und geprüft ist. Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen sind daher nicht auszuschließen und liegen nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels ist daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebsspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen.

Pflanzenverträglichkeit

(WP734) Schäden an der Kulturpflanze möglich.

(WP778) Bei Roggen Ertragsminderung möglich.

Mateno Duo zeichnet sich durch eine gute Kulturverträglichkeit in Wintergetreide aus. Der Einsatz ist ohne Sorteneinschränkung möglich. Voraussetzung für eine gute Kulturverträglichkeit ist ein abgesetztes Saatbett, eine gleichmäßige Saattiefe von 2-3 cm und eine ausreichende Erdbedeckung des Saatgutes. Sind diese Anbaubedingungen nicht erfüllt, können Schäden an der Kultur nicht ausgeschlossen werden. Spätanwendungen von Mateno Duo kurz vor oder nach Vegetationsende sollten vermieden werden.

Nachbau

(WP710) Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

Bei vorzeitigem Umbruch des Wintergetreides im Frühjahr sollte zwischen der Anwendung von Mateno Duo und der Neuansaat von Sommerkulturen ein Zeitraum von 12 Wochen liegen. Bei vorzeitigem Umbruch des Getreides im Frühjahr können nach Pflugfurche Sommergerste und Sommerweichweizen angebaut werden. Nach tief mischender Bodenbearbeitung/Pflugfurche ist der Nachbau von Mais oder Sonnenblume möglich.

Anwendungstechnik

Herstellung der Spritzbrühe

Pflanzenschutzmittelbehälter vor Gebrauch kräftig schütteln.

Mateno Duo unter gründlichem Umrühren in den mit 2/3 der erforderlichen Wassermenge gefüllten Spritzbrühebehälter zugeben und fehlende Wassermenge auffüllen. Entleerte Produktbehälter gründlich mit Wasser ausspülen, Spülwasser der Spritzbrühe beigeben.

Die Spritzbrühe bei eingeschaltetem Rührwerk ansetzen. Die Spritzflüssigkeit unmittelbar nach dem Ansetzen unter kontinuierlichem Rühren ausbringen. Standzeiten sind zu vermeiden. Düsenfilter mit einer Maschenweite von höchstens 50 Mesh verwenden

Spritztechnik

Mateno Duo nur mit exakt arbeitenden Spritzgeräten ausbringen. Abtrieb und Überdosierungen sind zu vermeiden. Unvermeidlich anfallende Spritzflüssigkeitsreste im Verhältnis 1:10 verdünnen und auf der vorher behandelten Fläche ausbringen. Spritzgeräte regelmäßig auf Prüfstand testen lassen.

Reinigung

Das Spritzgerät unmittelbar nach der Applikation gründlich und vollständig entleeren, Düsen und Filter ausbauen und mit Wasser reinigen. Das Spritzfass mit Wasser auf 10 % des Volumens auffüllen und Rührwerk laufen lassen. Die Reinigungsflüssigkeit auf der behandelten Fläche ausbringen. Danach nochmals das Spritzfass auf 10 % des Volumens auffüllen, gründlich spülen und ebenfalls auf der behandelten Fläche ausbringen. Düsen und Filter nochmals auf Ablagerungen überprüfen und wenn nötig reinigen.

Mischbarkeit

Mateno Duo kann mit Cadou® SC, Boxer®1, Axial® 50, Traxos®1 sowie mit dem Insektizid Decis® Forte gemischt werden.

Für eventuelle negative Auswirkungen von Tankmischungen mit von uns nicht als mischbar eingestuftem Produkten haften wir nicht.

Hinweise für den sicheren Umgang

Anwenderschutz

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" zum Anwenderschutz sind unbedingt einzuhalten.

Nutzorganismen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN1002) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NN2001) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

Wasserorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" und anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz sind unbedingt einzuhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen/Hinweise für den Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Mund ausspülen.

Hinweise für den Arzt

Eine Magenspülung sollte nicht erforderlich sein. Jedoch wird empfohlen, Medizinalkohle und Natriumsulfat zu verabreichen, wenn eine größere Menge aufgenommen wurde. Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Behandlung.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS08 (Gesundheitsgefahr)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Achtung

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH208: Enthält Aceton, 1,2-Benzisothiazolin-3-on, Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308+P311: BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Leere Behälter dürfen nicht wiederverwendet werden!

® ist eine registrierte Marke von Bayer

®1 = Trademark of a Syngenta Group Company

Hersteller: Bayer AG, D-51368 Leverkusen

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren.
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.
Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.
Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreiber oder Hersteller nicht haften.
2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:
 - Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
 - Stand der Daten
 - Vorbehalt gemäß Bedingung 1
3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs.

Internetausgabe, Stand: 09.11.2023